



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 1 - Name

Der Fanclub führt den Namen „BULLS CLUB“. Er hat seinen Hauptsitz in Leipzig.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Fanclubzweck

Der Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Faninteressen an dem Verein „RasenBallsport Leipzig e.V.“. Insbesondere werden die Kontakte seiner Mitglieder untereinander gepflegt und gefördert. Des Weiteren können Aufgaben, die von RB Leipzig übertragen werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Fanclubs, durchgeführt werden.

Weiterhin können karitative und gemeinnützige Projekte und Institutionen abseits des Fußballs im ausdrücklichen Mitgliederinteresse unterstützt werden.

Der BULLS CLUB stellt die direkte Verbindung zu RB Leipzig dar.

Dabei wird sowohl die Vereinbarung als Offizieller Fanclub bei RB Leipzig als auch der Ehrenkodex des BULLS CLUB in vollem Umfang anerkannt.

Der BULLS CLUB wird seine Mitglieder durch Banner und/oder Transparente im Stadion repräsentieren.

Der BULLS CLUB wird Events wie z.B. Auswärtsfahrten, Fantreffen, Fußballturniere, Weihnachtsfeiern, Saisonabschlussfeiern, Stammtische, Familientage etc. organisieren. Ein Anspruch auf vorgenannte Dinge besteht nicht.

Der BULLS CLUB dient als Vereinigung von Fans, Verantwortlichen, Trainern und Spielern.



Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der BULLS CLUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BULLS CLUB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BULLS CLUB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der BULLS CLUB hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Kindermitglieder, Rentnermitglieder, fördernde Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder, sowie vorgenannte Mitglieder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 3 betätigen. Sie sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bzw. Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie Freiwilligendienstleistende. Mit Erreichen der Altersgrenze wird die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Hierbei gelten die finanziellen Aufnahmebedingungen für ordentliche Mitglieder, die im Zeitpunkt der Übernahme maßgebend sind. Gründungsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Fanclubgründung in eine Jugendmitgliedschaft eintreten, bleibt das Anrecht nach Ablegung der Jugendmitgliedschaft in eine Gründungsmitgliedschaft einzutreten.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Beitragszahlung befreit und werden als Kindermitglieder geführt. Eine Kindermitsgliedschaft ist nur möglich, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im BULLS CLUB ist oder die Mitgliedschaft beantragt hat. Eine Kindermitsgliedschaft endet automatisch, sobald der letzte Erziehungsberechtigte aus dem BULLS CLUB ausscheidet.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts (Firmenmitglieder), die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne sich im Sinne von § 3 zu betätigen.

Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht oder nur im geringen Umfang am Vereinsleben beteiligen und sich damit nicht umfänglich im Sinne des § 3 betätigen, als fördernde Mitglieder zu führen. Auf Antrag kann das Mitglied zum nächsten Kalenderjahr eine Umstellung der Mitgliedschaft beantragen. Dies ist durch den Vorstand zu prüfen.

Gründungsmitglieder sind nur solche Mitglieder, die auf der Gründungsversammlung am 01.09.2009 die erste Fassung dieser Satzung unterzeichnet und / oder an der Gründung des Vereins mitgewirkt haben.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die herausragende Persönlichkeiten von RB LEIPZIG sind.

Die Familienmitgliedschaft ist für Familien mit einem Kind und mehr wirksam. Jedes Mitglied der Familie ist mit einem eigenen Antrag als Kinder-, Jugend-, Gründungs-, Ehrenmitglied oder ordentliches Mitglied zu führen. In einer Familienmitgliedschaft sind die beiden Elternteile als ordentliches Mitglied bzw. Gründungs- oder Ehrenmitglied und die Kinder als Kinder- oder Jugendmitglieder zu führen. Mit Erreichen der Altersgrenze der Kinder- und Jugendmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 sind diese eigenständige Mitglieder. Bei Erreichen aller Kinder- und Jugendmitglieder der im § 5 Abs. 2 bis 4 genannten Altersgrenze endet die Familienmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft der beiden Elternteile ändert sich in ordentliche Mitglieder bzw. Gründungsmitglieder.



Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme soll den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die persönliche Kundennummer von RasenBallsport Leipzig des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Weitere Auskünfte sind freiwillig. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.

Die Zusage der Mitgliedschaft erfolgt vorbehaltlich. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder, deren OFC Status vormals bereits aberkannt bzw. die aufgrund von Verstößen, die RasenBallsport Leipzig betreffen, bei anderen Fanclubs ausgeschlossen wurden und deren neuerlicher OFC-Status damit durch RB Leipzig abgelehnt wird, die Zusage der Mitgliedschaft zu entziehen.

Als OFC (Offizieller Fanclub) von RB Leipzig ist der BULLS CLUB verpflichtet die vorgenannten Angaben auf Verlangen an RB Leipzig zu überlassen.

Mitglied wird der Antragsteller nach einer Testphase. Während der Testphase entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied. Eine Pflicht zur Begründung über Aufnahme oder Ablehnung durch den Vorstand existiert nicht.

Ehepartner oder Lebensgefährten im gleichen Haushalt von aktiven Mitgliedern, die eine Mitgliedschaft beantragen, sowie Kinder, für die ein Sorgerecht vorliegt, sind von der Testphase ausgenommen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verliehen.

Soweit in der Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar nach Erreichen des Lebensalters als Stichtag.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge & Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane mitzuwirken. Den Anordnungen des Vorstandes oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im BULLS CLUB durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des BULLS CLUB sind verpflichtet, die Interessen des BULLS CLUB nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet sein könnte. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Satzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Jede Änderung der Kontaktdaten ist dem Vorstand unverzüglich anzugeben.



Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt des Mitgliedes,
- durch Streichung der Mitgliedschaft,
- durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem BULLS CLUB.

Der Austritt kann nur zum Ende eines jeweiligen Monats erklärt werden. Die Erklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen schriftlich beim BULLS CLUB einzureichen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Schreibens. Eine Beitragsrückerstattung während einem unterjährigen Austritt ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren gemäß Beitragsordnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und Zahlung nicht erfolgt ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Schreibens an die letzte dem BULLS CLUB bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder den Ehrenkodex in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem BULLS CLUB ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des BULLS CLUB in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim BULLS CLUB eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Schreibens.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands. Versäumt das Mitglied die Beschwerdefrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft erloschen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Mitglied schriftlich an die letzte dem BULLS CLUB bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen keine Ansprüche aus dem Vermögen des BULLS CLUB zu. Des Weiteren ist dem ausgeschiedenen Mitglied das Tragen der Symbole und Logos des BULLS CLUB untersagt.

§ 10 - Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Satzung oder Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Cluborgane oder vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten kann der Vorstand, wenn diese Pflichtverletzungen nicht so erheblich sind, dass sie einen Ausschluss aus dem BULLS CLUB rechtfertigen, folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- eine Verwarnung,
- eine befristete Untersagung an der Teilnahme von Veranstaltungen des BULLS CLUB,
- eine Geldstrafe, die vom Vorstand festgelegt wird und in die Kasse des BULLS CLUB fließt.



Satzung BULLS CLUB e.V.

Die Untersagung an Veranstaltungen des BULLS CLUB teilzunehmen dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Für das Verfahren zu den Ordnungsmaßnahmen gelten die Verfahrensvorschriften über den Vereinsausschluss entsprechend.

§ 11 – Organe

Organe des BULLS CLUB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahlen des Vorstandes, soweit erforderlich gemäß § 13,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich abgehalten werden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vorrangig als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Ist dies aus unvorhersehbaren oder unabänderlichen Gründen nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung entweder einmalig ausgesetzt oder in schriftlicher oder elektronischer Form abgehalten werden.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

Sollte keine jährliche Mitgliederversammlung stattfinden, ist dies den Mitgliedern vom Vorstand mitzuteilen. Innerhalb einer 2-Wochen-Frist können diese darüber Beschwerde einreichen. Sollten mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung fordern, ist sie innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

Für die Durchführung einer Beschlussfassung in schriftlicher Form ist es erforderlich, dass innerhalb einer angemessenen Frist mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund beim Vorstand beantragt hat.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgestellte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Bei später eingehenden, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung nur zu ergänzen, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder als dringlich angesehen wird.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung keine gegenteilige Regelung getroffen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten dies verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Vorstand

Der Vorstand leitet den Fanclub und führt seine Geschäfte. Er besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- und einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und einem Beisitzer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Grundstücksgeschäfte oder Geschäfte, die 2.000 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre; er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied, welches bis zu den nächsten Vorstandswahlen im Amt bleibt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vereinigung zweier Vorstandssämter auf eine Person ist gestattet.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, für die Vornahme bestimmter Aufgaben der Geschäftsführung einen Bevollmächtigten einzustellen und sich insoweit von diesem vertreten zu lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, wobei zwei dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören müssen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu einem Beschluss schriftlich erklärt haben. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§ 14 - Ausschüsse

Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Einzelpersonen einsetzen. Diese werden vom Vorstand bestimmt und haben grundsätzlich beratende Funktion.

§ 15 – Haftung

Eine Haftung des BULLS CLUB oder dessen Vorstand für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder oder sonstige Personen während einer Fanclub-Veranstaltung oder sonstigem erleiden oder herbeiführen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen (Haftpflicht und Rechtsschutz), die durch ihre Mitgliedschaft bestehen bleiben. Der Vorstand und die Mitglieder des BULLS CLUB sind nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen gegenüber eventuellen Gläubigern zu verpflichten.



BULLS ★ CLUB



INFO@BULLS-CLUB.DE • WWW.BULLS-CLUB.DE

Satzung BULLS CLUB e.V.

§ 16 - Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 - Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen in den Tagesordnungen die Angelegenheit „Auflösung des Vereins“ ausdrücklich enthalten.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zugeführt. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 18 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft im BULLS CLUB oder aus den in dieser Satzung geregelten sonstigen Angelegenheiten ergeben, Leipzig.

Leipzig, den 01.09.2009

Letzte Änderung: 05.03.2025